

Auskunftsbescheide – teure Auskunft

Mit dem im Juni beschlossenen Abgabenänderungsgesetz gibt es die Möglichkeit, beim Finanzamt vorab so genannte Auskunftsbescheide einzuholen (§ 118 BAO).

Dies ist für Rechtsfragen im Zusammenhang mit **Umgründungen**,

Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen möglich.

Im Antrag muss dabei der Sachverhalt detailliert dargelegt werden, ebenso müssen die konkreten Rechtsfragen und die eigene Rechtsansicht enthalten sein. Der Antrag ist an das zuständige Finanzamt, oder das aller Voraussicht nach in Zukunft zuständig werdende Finanzamt zu richten.

Das Finanzamt hat daraufhin einen Auskunftsbescheid zu erlassen, auf Basis dessen danach auch die Erhebung der Abgaben zu erfolgen hat.

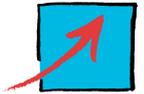
Achtung: Der Auskunftsbescheid ist nur solange gültig, wie der im Antrag beschriebene Sachverhalt gültig bleibt, und sich die Rechtslage nicht ändert.

Der Auskunftsbescheid kann von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben werden, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweist. – Die Definition von „nicht richtig“ kann freilich in der Praxis zu Diskussionen führen.

Der Preis: Der Antragsteller muss für die Bearbeitung einen Verwaltungskostenbeitrag leisten. Der Mindestkostenbeitrag beträgt 1.500 Euro und richtet sich nach der Höhe des Umsatzes im letzten Wirtschaftsjahr. Der Höchstbetrag liegt bei satten 20.000 Euro!

Ist es das wert?

Stand: Juli 2010



Chefsache

Kompakt

IN KÜRZE Facts und Infos

Mit 1. Juli 2010 ist die Übergangsfrist zur Verwendung der EORI-Nummern abgelaufen. Seitdem ist in den Zollanmeldungen nur mehr die EORI-Nummer des jeweiligen Wirtschaftsbeteiligten anzugeben. Die Angabe einer UID ist nur mehr im Zusammenhang mit anschließenden innergemeinschaftlichen Lieferungen zulässig.

KOMMENTAR Rudolf Siart



ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

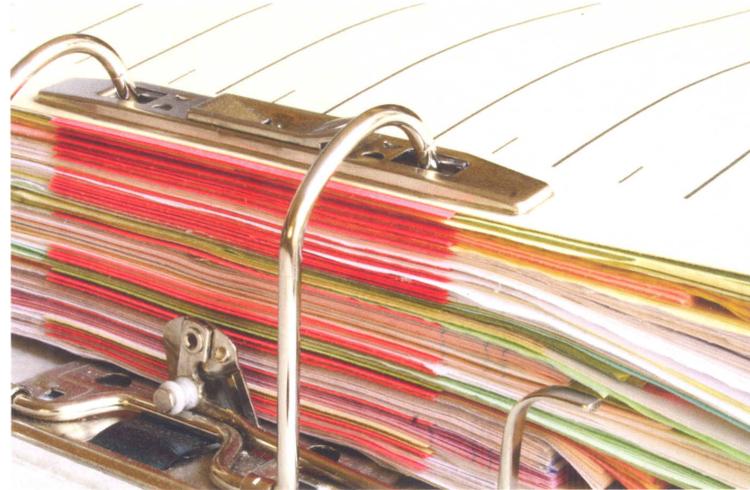
Vereine als Unternehmer?

Aus meiner Praxis: In letzter Zeit wurde Sportvereinen von den Finanz- und Sozialversicherungsbehörden immer wieder unterstellt ein Unternehmen beziehungsweise ein Betrieb zu sein. Die Konsequenz ist, dass die Vereine dadurch plötzlich zu Arbeitgebern werden (auch wenn kein Leistungsaustausch und kein Entgelt besteht), und so den allgemeinen Regeln des wirtschaftlichen Lebens unterliegen. Damit sind sie massiv überfordert. Das Problem ist hier, dass die Abgabenbehörden nicht immer sehen, dass gemeinnützige Vereine wichtige gemeingewirtschaftliche Funktionen erbringen. So steht schon in §1 des Vereinsgesetzes, dass der Verein ein Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines ideellen Zweckes ist, und nicht auf Gewinn berechnet sein darf. Dagegen steht jedoch die Ansicht beispielsweise der Sozialversicherung: „Für uns ist ein Sportverein ein ganz normaler Betrieb.“ Es stellt sich die Frage, ob bei dieser Betrachtungsweise nicht irgendwann die gemeinnützigen Vereine auf der Strecke bleiben. Oder kennen Sie jemanden, der sich in seiner Freizeit als Pseudoarbeitgeber mit Lohnverrechnung spielen möchte? Aber wer bringt Kindern und Jugendlichen dann Leichtathletik, Basketball, Handball, Judo, etc. bei und verhindert so noch mehr Übergewicht?

siart@siart.at

Teure Auskunft

Warum der Fiskus jetzt verbindliche Auskünfte erteilt.



Photos.com

Als Steuerzahler will man natürlich wissen, wie bestimmte Sachverhalte in Zukunft vom Finanzamt besteuert werden. Haben doch steuerliche Auswirkungen oft erheblichen Einfluss darauf, ob Investitionen oder auch Neueröffnungen betriebswirtschaftlich sinnvoll sind oder nicht. Weil die Steuergesetze aber nicht selten unterschiedliche Interpretationen zulassen, gibt es in der Praxis das Problem, dass die künftige steuerliche Beurteilung durch die Finanzverwaltung und Gerichte für den Steuerpflichtigen nicht wirklich vorhersehbar ist. Das soll sich nun ändern: Mit dem im Juni beschlossenen Abgabenänderungsgesetz gibt es nämlich die Möglichkeit, beim Finanzamt vorab so genannte Auskunftsbescheide einzuholen (§ 118 BAO). Dies ist für Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen möglich.

Im Antrag muss dabei der Sachverhalt detailliert dargelegt werden, ebenso müssen die konkreten Rechtsfragen und die eigene Rechtsansicht enthalten sein. Der Antrag ist an das zuständige Finanzamt, oder das aller Voraussicht nach in Zukunft

zuständig werdende Finanzamt zu richten.

Dieses muss daraufhin einen Auskunftsbescheid erlassen, auf Basis dessen dann auch die Erhebung der Abgaben zu erfolgen hat.

Achtung: Der Auskunftsbescheid ist nur solange gültig, wie der im Antrag beschriebene Sachverhalt gültig bleibt, und sich die Rechtslage nicht ändert. Der Auskunftsbescheid kann von Amts wegen oder auf Antrag aufgehoben werden, wenn sich der Spruch des Bescheides als nicht richtig erweist. – Die Definition von „nicht richtig“ kann freilich in der Praxis zu Diskussionen führen.

Info

Der Antragsteller muss für die Bearbeitung einen Verwaltungskostenbeitrag leisten. Der Mindestkostenbeitrag beträgt 1.500 Euro und richtet sich nach der Höhe des Umsatzes im letzten Wirtschaftsjahr. Der Höchstbeitrag liegt bei satten 20.000 Euro. Es wurde zudem keine eigene Frist für die Erledigung des Auskunftersuchens normiert, sodass bloß zu hoffen bleibt, dass dieses rasch erledigt wird.